



Stadt Hayingen
Landkreis Reutlingen

H a u p t s a t z u n g

vom 10.06.2021

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 – 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats § 4
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 5,6
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 7
Abschnitt VI	Stadtteile § 8
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 9
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 10 – 13
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 14

Diese Satzung bezieht sich auf männliche, weibliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit der Bekanntmachung zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 10.06.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Hayingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3 a) Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO.

Für die Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden, die ihn in den ihm zugewiesenen Aufgaben unterstützen.

Die Sitzungen der gebildeten Ausschüsse sind nichtöffentlich.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall und jährlich max. 25.000 Euro;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Beamtenanwärtern und von Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Befristungen bis 12 Monate;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000 Euro;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall; bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze, soweit diese nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und von Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.13 die Veräußerung von Bauplätzen für den privaten Wohnungsbau und für das Gewerbe zu den vom Gemeinderat festgelegten Bauplatzpreisen und Bedingungen;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15 Umschuldungen oder Vereinbarungen neuer Konditionen bei auslaufenden Zinsbindungsfristen für bestehende Darlehen in unbeschränkter Höhe;
- 2.16 die Übernahme von Bürgschaften bis zur dinglichen Sicherstellung entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über allgemeine Genehmigungen und die Freistellung von der Vorlagepflicht nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht (Freigrenzenerlass).

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 8 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Hayingen,
 - 1.2 Oberwilzingen,
 - 1.3 Anhausen,
 - 1.4 Kochstetten,
 - 1.5 Ehestetten,
 - 1.6 Maxfelden,
 - 1.7 Indelhausen,
 - 1.8 Münzdorf,
 - 1.9 Weiler,
- (2) Die Namen der in Absatz 1 (ohne Ziffer 1.1) bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit dem Wort Stadtteil geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind:

- 3.1 Hayingen, Gemarkung Hayingen
- 3.2 Hayingen, Stadtteil Oberwilzingen, Gemarkung Hayingen
- 3.3 Hayingen, Stadtteil Anhausen, Gemarkung Anhausen
- 3.4 Hayingen, Stadtteil Kochstetten, Gemarkung Anhausen
- 3.5 Hayingen, Stadtteil Ehestetten, Gemarkung Ehestetten
- 3.6 Hayingen, Stadtteil Maxfelden, Gemarkung Ehestetten
- 3.7 Hayingen, Stadtteil Indelhausen, Gemarkung Indelhausen
- 3.8 Hayingen, Stadtteil Münzdorf, Gemarkung Münzdorf
- 3.9 Hayingen, Stadtteil Weiler, Gemarkung Münzdorf

VII. Unechte Teilortswahl

§ 9 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- 1.1 die Stadtteile Hayingen und Oberwilzingen (Wohnbezirk I)
- 1.2 die Stadtteile Anhausen und Kochstetten (Wohnbezirk II)
- 1.3 die Stadtteile Ehestetten und Maxfelden (Wohnbezirk III)
- 1.4 der Stadtteil Indelhausen (Wohnbezirk IV)
- 1.5 die Stadtteile Münzdorf und Weiler (Wohnbezirk V)

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk I 6 Sitze
- 2.2 Wohnbezirk II 1 Sitz
- 2.3 Wohnbezirk III 3 Sitze
- 2.4 Wohnbezirk IV 1 Sitz
- 2.5 Wohnbezirk V 1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Wohnbezirke II, III, IV und V nach § 9 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die Namen:

- 1. Anhausen (Wohnbezirk II)
- 2. Ehestetten (Wohnbezirk III)

3. Indelhausen (Wohnbezirk IV)
4. Münzdorf (Wohnbezirk V)

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 6 Mitglieder.

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Dem Ortschaftsrat sind folgende Angelegenheiten, die seine Stadtteile betreffen zur Entscheidung zu übertragen:

- a) Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich Feuerlöschwesen,
- b) Bestattungswesen,
- c) Unterhaltung der Feldwege,
- d) Schafweideverpachtung,
- e) Fischwasserverpachtung.

Die Entscheidungsbefugnis umfasst auch die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zur Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage – und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der GemO genannten Angelegenheiten.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt entsprechend für Ausschüsse.

IX. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07. November 2002 außer Kraft.

Hayingen, den 22. Juni 2021



Bürgermeister
Dorner



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hayingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hayingen, den 22. Juni 2021



Bürgermeister
Dorner

„Ausgefertigt!
Hayingen, den 22. Juni 2021



Bürgermeister“